



Information zum Zuschuss für die Abfallentsorgung bei einer Erkrankung

Wer erhält einen Zuschuss?

Einen Zuschuss zur Abfallentsorgung bei einer Erkrankung erhalten Personen, die aufgrund einer Erkrankung **auf Dauer ein deutlich erhöhtes** Abfallaufkommen haben.

Die Personen müssen auf einem Grundstück gemeldet sein, welches an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss beträgt maximal 62,40 € pro Person und Jahr. Der Zuschuss wird in der Regel am Ende des Jahres ausbezahlt. Der jährliche Zuschuss darf die Höhe der jährlich zu entrichtenden Leerungs- und Gewichtsgebühren nicht überschreiten.

Wie wird der Zuschuss beantragt?

Den Zuschuss kann der Abfallgebührenbescheidempfänger (z.B. Grundstückseigentümer, Hausverwaltung) mit dem beigefügten Antragsformular beantragen. Dem Antrag muss eine ärztliche Bestätigung des Erkrankten beigefügt werden, dass aufgrund der Erkrankung auf Dauer ein deutlich erhöhtes Abfallaufkommen besteht. Für die Bestätigung kann der beigefügte Vordruck verwendet werden. Der Zuschuss muss nicht jedes Jahr neu beantragt werden. Eine einmalige Antragstellung ist ausreichend. 5 Jahre nach der Antragstellung muss eine erneute ärztliche Bestätigung vorgelegt werden. Der Zuschuss wird ab Antragstellung gewährt.

Wie wird der Zuschuss ausbezahlt?

Der Zuschuss wird an den Empfänger des Abfallgebührenbescheides ausbezahlt. Wenn für das Grundstück, auf dem der Erkrankte gemeldet ist, ein SEPA-Lastschriftmandat für die Abfallgebühren vorliegt, wird der Zuschuss auf dieses Konto überwiesen. Falls kein Mandat vorliegt, bitte für die Auszahlung des Zuschusses die Bankverbindung des Empfängers des Abfallgebührenbescheides auf dem Antragsformular angeben.

Auszahlung des Zuschusses bei Umzug des Erkrankten

Wechselt der Erkrankte die Wohnung, muss dies vom Bescheidempfänger unverzüglich dem Landratsamt mitgeteilt werden. Der Zuschuss wird nur so lange gewährt, wie der Erkrankte auf dem Grundstück gemeldet ist. Der Bescheidempfänger des neuen Wohnsitzes kann für den Erkrankten einen neuen Antrag auf den Zuschuss stellen. In diesem Fall muss ein neues ärztliches Attest vorgelegt werden.

Wo gibt es weitere Informationen?

Landratsamt Landsberg am Lech
Kommunale Abfallwirtschaft,
Außenstelle 11

Postanschrift:

Von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech

Dienstgebäude:

Kaufering
Bayernstr. 9 (Rückgebäude)

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr
zusätzlich: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Ansprechpartnerin:

Frau Kukla: Telefon: 08191/129-1483
Telefax: 08191/129-5403

E-Mail: abfallwirtschaft@LRA-LL.bayern.de
Internet: <http://www.abfallberatung-landsberg.de>

Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech SG 32/Kommunale Abfallwirtschaft

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Angelegenheiten im Bereich der Kommunalen Abfallwirtschaft gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV), Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und anderen darauf beruhenden Rechtsvorschriften.

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 – 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech; Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über Ihren Antrag, z. B. Neu-, Um- und Abmeldung der Abfallsammelbehälter des Landkreises Landsberg am Lech, Zusammenschluss zweier benachbarter Grundstücke, entscheiden zu können.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 11 ff. KrWG, §§ 5 ff. BayAbfG, §§ 7 ff. GewAbfV, Art 4 Abs. 1 BayDSG

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Beauftragte Entsorger, Auftragsverarbeiter, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Polizei Gemeinden, andere Landkreise, Bezirke, Sonstige unter der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehende Körperschaften, andere Organisationseinheiten innerhalb der Behörde.

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech gemäß den Vorschriften des Einheitsaktenplans (EAP) gespeichert. Diese betragen in der Regel zwischen einem und sieben Jahren.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung Ihrer Daten.

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Des Weiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

Antrag auf Zuschuss für die Abfallentsorgung bei einer Erkrankung

An das
Landratsamt Landsberg am Lech
Sachgebiet 32
Von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech

Der Zuschuss für die Abfallentsorgung wird beantragt für

.....
Name Vorname geboren am

.....
Straße/ Hausnummer PLZ/ Ort Telefon

Der Zuschuss wird beantragt für das Grundstück:

.....
Straße, Hausnummer PLZ/ Ort

.....
PK-Nr. (siehe Gebührenbescheid)

.....
Name des Empfängers des Abfallgebührenbescheides (z.B. Grundstückseigentümer, Hausverwaltung)

.....
Straße, Hausnummer PLZ/Ort Telefon

Auszahlung des Zuschusses:

Der Zuschuss wird an den Empfänger des Abfallgebührenbescheides (Grundstückseigentümer, Hausverwaltung) ausbezahlt.

Bankverbindung des Empfängers des Abfallgebührenbescheides (Angabe nur notwendig, wenn kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt):

IBAN:

SWIFT-BIC:

Name der Bank:

Name des Kontoinhabers:

Datum **Unterschrift des Empfängers des Abfallgebührenbescheides**

Ärztliche Bestätigung

Zur Vorlage beim Landratsamt für einen Zuschuss für die Abfallentsorgung

Für:

Name/ Vorname:

.....

geboren am:

.....

Straße:

.....

PLZ/Ort:

.....

Bei oben genanntem(r) Patienten/Patientin besteht auf Grund einer Erkrankung auf Dauer ein deutlich erhöhtes Abfallaufkommen.

.....

Datum

.....

Stempel und Unterschrift des Arztes/der Ärztin